

Antrag 33: AfD-Verbot einleiten: Prüfantrag jetzt stellen!

Laufende Nummer: 59

Antragsteller*in:	Landesvorstand (LaVo-Mitglied)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	I - Initiativantrag

1 Die Versammlung möge beschließen:

2

3 Die Landesdelegiertenkonferenz und SPD-Landesparteitag möge beschließen:

4 Wir fordern die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion im Bundestag, die
5 sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung in der Regierung und die
6 Vertreter*innen der sozialdemokratischen Landesregierung von Brandenburg im Bundesrat
7 dazu auf, einen Prüfantrag beim Bundesverfassungsgericht zur Einleitung eines AfD-
8 Verbotsverfahrens zu stellen.

9 Die Möglichkeit des Parteiverbots ist Ausdruck des Prinzips der wehrhaften
10 Demokratie. Nicht zuletzt als Lehre aus der NS-Zeit soll verhindert werden, dass
11 Verfassungsfeinde, die den Parteien durch das Grundgesetz garantierten, Privilegien
12 nutzen, um die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen. Es ist nicht
13 erforderlich, dass sich die Verfassungswidrigkeit bereits aus dem offiziellen
14 Programm der Partei ergibt. Äußerungen von Vertreter*innen der Partei, Gliederungen
15 oder Aussagen auf Werbematerialien können der Partei zugerechnet werden.

16

17 Die Neubewertung der AfD durch den Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem
18 spiegelt diese fortschreitende Radikalisierung wider. Diese Hochstufung bestätigt,
19 was viele Menschen in Brandenburg seit Jahren erleben: Einschüchterung, Hetze und
20 Angriffe auf demokratische Institutionen. Es liegen mittlerweile detaillierte und
21 umfassende Materialsammlungen von privaten Initiativen, Journalist*innen und
22 Aktivist*innen (sog. OSINT) vor, die die Verfassungsfeindlichkeit der AfD belegen.
23 Seit Jahren wird die AfD zudem als rechtsextremistischer Verdachtsfall oder in
24 einzelnen Ländern als gesichert rechtsextrem beobachtet. Es ist fest davon
25 auszugehen, dass den Behörden neben den öffentlich zugänglichen Erkenntnissen weitere
26 Informationen vorliegen, die einen Prüfantrag vor dem BVerfG untermauern können.

27

28

29 Mit einer Partei, die sich nicht an die demokratischen Spielregeln hält, ist kein
30 Wettbewerb auf Augenhöhe möglich. Jeder Versuch, sie „im demokratischen Diskurs zu
31 stellen“, läuft ins Leere. Sie sabotiert das demokratische System, denn sie ist kein
32 politischer Mitbewerber, sondern ein Feind des demokratischen Systems. Käme sie an
33 die Macht, ist fest davon auszugehen, dass sie nicht mehr abgewählt werden kann.
34 Parlamentarische Demokratien leben davon, dass die politischen Akteure einen
35 demokratischen Konsens teilen. Die AfD ist nicht Teil dieses Konsens. Sie lehnt die
36 Gewaltenteilung ab, würde die demokratischen Oppositionsrechte abschaffen und die
37 Ablösbarkeit der Regierung durch demokratische Wahlen zumindest de facto aufheben.

38 Die internationalen Verbündeten der AfD sind autokratische Politiker*innen und
39 Regime. Ebenso wie sie, strebt die AfD eine autokratische Verfasstheit der
40 Bundesrepublik an.

41

42 Das Parteiverbot ist ein scharfes Schwert der wehrhaften Demokratie. Seit den zwei
43 gescheiterten NPD-Verbotsverfahren verfolgt Karlsruhe eine restriktive Linie bei der
44 Anwendung des Instruments. Teilweise bestehen Zweifel, ob die politische
45 Entscheidung, einen Prüfantrag zu stellen, klug ist oder die AfD in ihrem
46 Opfernarrativ stärken würde.

47

48 Die Entscheidung über das Einleiten eines Partei-Verbots kann nicht taktisch
49 getrieben, sondern muss Ergebnis grundsätzlicher Erwägungen sein. Sobald überzeugende
50 Belege für die Verfassungswidrigkeit einer Partei vorliegen, ist es die demokratische
51 Pflicht der antragsberechtigten Verfassungsorgane, mit einem Antrag die Prüfung der
52 Verfassungsgemäßheit einer Partei zu ermöglichen. Die antragsberechtigten
53 Verfassungsorgane müssen mit ihrem Prüfantrag in Verantwortung für den Schutz unserer
54 Demokratie und Verfassung die Voraussetzung für ein AfD-Verbotsverfahren schaffen.

Begründung

Parteien, die darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik gefährden sind gem. Art. 21 Abs.2 GG verfassungswidrig. Über die Verfassungswidrigkeit kann gem. Art. 21 Abs.4 GG nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Der Prüfantrag als notwendige Voraussetzung kann nur von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung gestellt werden. Die tatsächliche Entscheidung über das Verbot trifft allein das Bundesverfassungsgericht (Verwerfungsmonopol) auf Basis einer rechtlichen Prüfung.

Die Gründe, aus denen die NPD-Verfahren gescheitert sind, sind auf die AfD nicht übertragbar. Weder mangelt es der AfD an der Potentialität zur Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung, noch ist die AfD derart mit V-Leuten unterwandert, dass Probleme bestehen, ihr das Verhalten ihrer Funktionsträger*innen zuzurechnen.

Wer die wehrhafte Demokratie ernst nimmt und sich dem Geist des Grundgesetzes dergestalt verpflichtet, fühlt, dass den Feinden der Demokratie niemals die Privilegien des Verfassungsstaats zuteil werden darf, der muss jetzt handeln. Gerade aus der Tradition als älteste Partei Deutschlands, als historische Kämpferin gegen den Faschismus und als Verbündete derjenigen, die von rechtsradikaler Gewalt bereits gegenwärtig besonders bedroht sind, setzt sich die SPD auf allen Ebenen, in Regierung, Bundestag und in Zusammenarbeit mit den sozialdemokratisch geführten oder mit regierten Ländern für die Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens ein.

Selbstverständlich ist ein rechtliches Vorgehen gegen die AfD alleine nicht ausreichend. Es ist unbedingt entscheidend, die Demokratiebildung zu stärken, Deradikalisierungsprogramme zu unterstützen und Vertrauen für demokratische Parteien zurückzugewinnen. Es wäre aber in der gegenwärtigen Bedrohungslage für unsere Demokratie sträflich, neben all diesen notwendigen politischen Anstrengungen von den rechtlichen Möglichkeiten der Bekämpfung der AfD nicht zusätzlich Gebrauch zu machen.

Initiativbegründung: Am 2. Mai 2025, nach dem Antragsschluss für die LDK am 19. April 2025, hat das

Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD als gesichert rechtsextremistisch eingestuft. Diese Einstufung bedeutet, dass aus Sicht der Verfassungsschützer keine Zweifel mehr am Vorliegen extremistischer Bestrebungen bestehen. Die AfD hatte gegen diese Einstufung geklagt. Bis diese Klage entschieden ist, hat der Verfassungsschutz eine Stillhaltezusage abgegeben. Dabei handelt es sich jedoch keineswegs um eine inhaltliche Aussage. Die AfD hatte bereits in Vergangenheit gegen etwaige Hochstufungen geklagt, ohne Erfolg.